

**SPORTFÖRDERUNGSRICHTLINIEN****der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
vom 01. Januar 1994****I N H A L T**

- A Grundsatz
- B Allgemeine Voraussetzungen
- C Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen
- D Ehrenpreise und Ehrengaben
- E Überlassung von städt. Sportstätten, Schulsportanlagen so wie deren Einrichtungen
- F Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung
- G Zuschüsse zu den Fahrtkosten für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und an Internationalen Veranstaltungen
- H Zuschüsse zu den Kosten der Nutzung des Ostparkbades und des Städt. Strandbades
- I Zuschüsse zu Mietkosten
- J Zuschüsse zu Neubau- und Sanierungsmaßnahmen
- K Zuschüsse zu Partnerschafts- und Sportbegegnungen
- L Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten für Jugendabteilungen Frankenthaler Sportvereine
- M Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
- N Schlussbestimmungen
- O Adressen
- P Antragsfristen

## **A Grundsatz**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) unterstützt die Frankenthaler Sportvereine sowie den unorganisierten Sport nach Maßgabe des Sportförderungsgesetzes und der Sportförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **B Allgemeine Voraussetzungen**

### Für Sportvereine:

1. Der zu fördernde Sportverein muss seinen Sitz in Frankenthal (Pfalz) haben und in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen sein.
2. Er muss Mitglied des Sportbundes Pfalz sein. Daneben sollte er Mitglied des Frankenthaler Sportrings e. V. sein.
3. Er muss Mindestmitgliedsbeiträge nach den Richtlinien des Sportbundes Pfalz festgesetzt haben.
4. Die Mitgliederbestandserhebung des Sportbundes Pfalz muss der Stadt Frankenthal (Pfalz) vorliegen.
5. Sportvereine, die im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen sind, aber nicht Mitglied beim Sportbund Pfalz werden können, haben hinsichtlich der Sportförderung der Stadt Frankenthal (Pfalz) die Stellung einer Freizeitsportgruppe.
6. Alle Maßnahmen der Sportförderung der Stadt Frankenthal (Pfalz) sind freiwilliger Art. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Leistung besteht nicht.
7. Die jeweilige Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand des Sportvereines sein. Es sei denn, ein Abteilungsleiter oder eine andere Person ist bevollmächtigt.
8. Die festgesetzten Fristen sind einzuhalten. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Ereignisse aus dem Vorjahr erfahren keine Förderung mehr.
9. Die Anträge oder Nachweise sind - soweit nichts anderes festgelegt - gegenüber dem Bereich Schulen, Kultur und Sport zu erbringen.
10. Alle Zuschüsse und sonstigen Leistungen sind zweckgebunden - mit Ausnahme der Jubiläumszuwendungen nach Buchstabe M.
11. Der Sportausschuss entscheidet bei Zuschüssen und sonstigen Leistungen über 1.000,-- € je Einzelfall sowie über folgende Förderungsarten, ohne Beachtung der Höhe:

- a) Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen,
- b) Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten für Jugendabteilungen Frankenthaler Sportvereine.

In allen anderen Fällen entscheidet die Verwaltung.

12. Sollte es aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich sein, so können die einzelnen Förderungsarten bzw. Zuschüsse prozentual gekürzt werden.

#### Für Freizeitsportgruppen:

13. Für Freizeitsportgruppen gelten nur die Regelungen nach Buchstabe E - Überlastung von städtischen Sportstätten, Schulsportanlagen sowie deren Einrichtungen.
14. Die Freizeitsportgruppe muss überwiegend Mitglieder aus Frankenthal (Pfalz) haben. Der Nachweis durch Adressenliste ist erforderlich.
15. Dem Bereich Schulen, Kultur und Sport gegenüber muss ein Vertreter der Sportgruppe benannt werden, der voll geschäftsfähig ist.
16. Der Benannte ist allein antragsberechtigt.

### **C Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen**

1. Die Bemühungen Frankenthaler Sportvereine, Sportanlagen selbst zu unterhalten und somit die Voraussetzungen für die sportliche Betätigung der Bevölkerung zu schaffen, werden von der Stadt Frankenthal (Pfalz) gefördert.
2. Beihilfen werden für Sportanlagen gewährt,
  - a) die sich im Eigentum oder im Besitz des Vereins befinden oder für die ein langfristiger Pachtvertrag (mindestens 25 Jahre) besteht,
  - b) die im Stadtgebiet liegen; Vereine, die auf Grund ihres Sportangebotes ihre Anlage außerhalb des Stadtgebietes haben, erhalten die Beihilfe nur, wenn die Mehrheit der Mitglieder Frankenthaler Einwohner sind (Nachweis erforderlich),
  - c) die im betreffenden Jahr bereits fertiggestellt sind und in ihrem Aufbau, ihrer Größe und ihren Einrichtungen den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes oder den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen,
  - d) die sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden, ohne unmittelbare Unfallgefahr sportlich genutzt werden können und von den Vereinen selbst gepflegt und unterhalten werden,
  - e) die nicht regelmäßig, d. h. nicht mehr als 50 % im stundenmäßigen Vergleich, sportfremden Zwecken zur Verfügung gestellt oder gewerblich bzw. wirtschaftlich betrieben werden.

3. Die Anträge für die Gewährung einer Beihilfe sind bis zu einem vom Bereich Schulen, Kultur und Sport festzulegenden Termin einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge sind nicht zu berücksichtigen.
4. Die Höhe der Beihilfe wird nach einem Punktesystem ermittelt:
  - a) Die festgestellte Einheit (m<sup>2</sup>, Stückzahl) wird mit einer Richtzahl multipliziert.
  - b) Die so ermittelte Punktzahl wird zur Bemessung der zu gewährenden Beihilfe mit einem vom Sportausschuss jährlich festzulegenden Multiplikator malgenommen. Der Multiplikator kann für verschiedene Anlagen unterschiedlich hoch sein.
5. In der Berechnung werden nur beihilfefähige Anlagen berücksichtigt. Beihilfefähig sind Anlagen, welche direkt der Sportausübung dienen (z. B. Turnhallen, Sportplätze usw.) oder direkt mit der Ausübung in Verbindung stehen (z. B. Duschen, Umkleiden usw.). Räume und Anlagen, die nur mittelbar mit der Sportausübung in Zusammenhang stehen, bleiben unberücksichtigt (z. B. Mannschaftszimmer, Vereinsbüro usw.).
6. Nicht gefördert werden:
  - a) Sport-, Turn-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen, die überwiegend, d. h. mehr als 50 % im stundenmäßigen Vergleich, nichtsportlich genutzt werden; die Vorlage einer Aufstellung über die im vergangenen Jahr stattgefundenen bzw. im betreffenden Jahr stattfindenden Einzelveranstaltungen sowie eines wöchentlichen Hallenbelegungsplanes vom Frühjahr des betreffenden Jahres ist erforderlich,
  - b) Kegelbahnen, die überwiegend, d. h. mehr als 50 % im stundenmäßigen Vergleich, gewerblich genutzt werden; die Vorlage eines Belegungsplanes des 1. Halbjahres eines betreffenden Jahres ist erforderlich,
  - c) Toilettenräume, die überwiegend den Wirtschaftsräumen zuzuordnen sind.
7. Beihilfefähige Anlagen sind:

<u>Sportplätze</u>	Einheit	Richtzahl
Rasenplätze (Fußball, Hockey)	m <sup>2</sup>	100
Tennenplätze (Fußball, Faustball)	m <sup>2</sup>	35
Kunstrasenplätze (Fußball, Hockey)	m <sup>2</sup>	20
Tennistennenplätze	m <sup>2</sup>	12
Sonderplätze (Reitplätze, Gymnastikflächen usw.)	m <sup>2</sup>	10
Tennisasphalt- und -kunststoffplätze	m <sup>2</sup>	5

Leichtathletikanlagen

Rundlaufbahnen	Einzelbahn	1.700
Kurzstreckenbahnen	Einzelbahn	1.200
Sprunganlagen (Hoch/Weit)	Stück	500
Stoß- und Wurfanlagen	Stück	250

Sporträume

Sport-, Turn- und Gymnastikhallen	m <sup>2</sup>	1.500
Duschräume	m <sup>2</sup>	550
sonstige sportlich genutzte Vereinsräume (Konditionsräume usw.)	m <sup>2</sup>	480
Umkleideräume	m <sup>2</sup>	470
Toilettenräume	m <sup>2</sup>	350
Sportgeräteräume	m <sup>2</sup>	70

Sonstige Anlagen

Tennishallen	Platz	30.000
Bahnengolfanlagen	Anlage	7.000
Schießstände	Stand	3.500
Kegelbahnen	Bahn	3.000
Beleuchtungsanlagen	kW	1.200
Bootsstege	m <sup>2</sup>	300
Reithallen	m <sup>2</sup>	170
Stallungen, Bootslagerhallen	m <sup>2</sup>	70

8. Bei der Förderung der Unterhaltung einer vereinseigenen beihilfefähigen Sport- bzw. Turnhalle wird deren stundenmäßige Auslastung sowie deren Größe jeweils zu 50 % im Rahmen der Gesamtförderung aller vereinseigenen beihilfefähigen Hallen in Frankenthal (Pfalz) anerkannt.
9. Bei allen Sportanlagen werden nur die für den betreffenden Wettkampf höchstens zulässige Größe der sportlich genutzten Fläche berücksichtigt. Ausschlaggebend ist dabei die betreffende DIN-Norm oder Wettkampfbestimmung. Zuschauerplätze und sonstige Flächen (Bühnen, Sicherheitszonen usw.) bleiben außer Betracht.
10. Ballfangzäune und Barrieren sind in den Richtzahlen von Freisportanlagen bereits enthalten.
11. Beleuchtungsanlagen auf Freisportanlagen werden nur bis zur für die jeweilige Sportart nach den DIN-Normen vorgesehenen Beleuchtungsstärken für Trainingsbetrieb berücksichtigt. Beleuchtungsanlagen in Hallen und Räumen sind in diesen Richtzahlen enthalten.
12. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) behält sich vor, die vereinseigenen Sportstätten jederzeit auf ihren Zustand hin zu überprüfen.
13. Eine Beihilfe kann gekürzt oder ganz versagt werden, wenn grobe Mängel oder Versäumnisse in der Unterhaltung der Sportstätten festgestellt werden.

14. Bis Ende des Jahres ist formlos ohne Aufforderung die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe (z. B. Kopie des Gebührenbescheides der Stadtwerke) nachzuweisen. Erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises für die Beihilfe des vergangenen Jahres kann die Beihilfe des betreffenden Jahres ausgezahlt werden. Ist der Nachweis unterblieben, so ist im folgenden Jahr keine Beihilfe zu gewähren.
15. Zweckentfremdete Beihilfe kann zurückgefordert werden.

## **D Ehrenpreise und Ehrengaben**

1. Für Meisterschaften, Turniere und sonstige sportliche Veranstaltungen können den Frankenthaler Sportvereinen Ehrenpreise zur Verfügung gestellt werden.
2. Anträge sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.
3. Die Form und die Auswahl des Ehrenpreises bzw. der Ehrengabe richtet sich nach der Bedeutung der Veranstaltung.

## **E Überlassung von städt. Sportstätten, Schulsportanlagen so wie deren Einrichtungen**

### **Allgemeines**

1. Die städt. Sportstätten, Schulsportanlagen sowie deren Einrichtungen - nachfolgend Sportanlagen genannt - werden den Frankenthaler Schulen, den Frankenthaler Sportvereinen und den sonstigen Frankenthaler Benutzergruppen kostenfrei für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt. Ausnahmen davon regelt die Entgeltordnung für die Benutzung städt. Sportanlagen in der jeweils geltenden Fassung.
2. Ausgenommen von dieser Regelung sind das Städt. Strandbad und das Ostparkbad.
3. Die Sportanlagen dienen der Ausübung des Sports und der Durchführung von Sportveranstaltungen. Veranstaltungen an derer Art können ausnahmsweise zugelassen werden.
4. Für Berufssportveranstaltungen können die Sportanlagen nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden. Hierfür sind gesonderte Verträge abzuschließen.
5. Die Frankenthaler Sportvereine haben grundsätzlich das Recht, Werbung in und auf städt. Sportanlagen durchzuführen. Der Umfang der Werbung und die Einzelheiten bezüglich Anbringung, Unterhaltung usw. der Werbeflächen sind nach Antrag des Vereins durch die Verwaltung (Bereich Schulen, Kultur und Sport) festzulegen. Die Einnahmen fließen dem Verein zu.

## **Antrag und Zuweisung**

6. Anträge auf Überlassung sind rechtzeitig - spätestens 14 Tage vor der geplanten Benutzung - einzureichen. Kurzfristige Überlassungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig.
7. Die Sportanlagen sind vorrangig den Frankenthaler Schulen, den Frankenthaler Sportvereinen zur Nutzung zu überlassen. Sonstigen Verbänden, Vereinen und den Freizeitsportgruppen können die Sportanlagen nur nachrangig nach den o. g. Nutzern überlassen werden.
8. Die Überlassung und Zuweisung von Sportanlagen erfolgt erst nach Abschluss eines Überlassungsvertrages zur stundenweisen Nutzung oder Dauernutzung.
9. Im abzuschließenden Überlassungsvertrag ist insbesondere festzulegen:
  - a) die schonende Behandlung der Sportanlagen,
  - b) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung,
  - c) die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie der Veranstaltungen,
  - d) das Öffnen und Schließen der Sportanlagen,
  - e) die Meldung von auftretenden Schäden.
10. Die Dauernutzung der Sportanlagen wird durch einen Benutzerplan geregelt, der jeweils für die Sommersaison (01.04. - 30.09.) und die Wintersaison (01.10. - 31.03.) aufzustellen ist.

## **Hausrecht**

11. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) übt auf bzw. in jeder Sportanlage das Hausrecht aus. Den ergangenen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **Sperrung von Sportanlagen**

12. Der Bereich Schulen, Kultur und Sport kann Sportanlagen sperren, wenn die Sportanlagen überlastet sind, oder wenn durch die Benutzung Beeinträchtigungen oder Schäden an den Anlagen zu erwarten sind.

## **Haftung**

13. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Frankenthal (Pfalz) an den überlassenen Sportanlagen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Hierunter fallen auch solche Schäden, die durch Dritte (z. B. Zuschauer, Besucher usw.) verursacht werden. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Frankenthal (Pfalz) als Grundstückseigentümerin für den sicheren Baustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

14. Der Nutzer stellt die Stadt Frankenthal (Pfalz) von allen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen, Einrichtungen, Geräte und den Zugangswege stehen.
15. Der Nutzer verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz) und deren Bedienstete oder Beauftragte.

### **Sport-, Turn- und Gymnastikhallen** (kurz: Hallen)

16. Für die Hallen sowie deren Nebenräume (Duschen, Umkleiden usw.) sind die Hinweise zur Nutzung in der jeweils geltenden Fassung bindend.
17. Eine Inanspruchnahme der Hallen ist nur erlaubt, wenn eine Teilnehmerzahl in Abhängigkeit der Mannschaftsstärke einer Sportart und der Größe der Halle erreicht wird.

### **Freisportanlagen und Sportplätze**

18. Durch schriftliche Vereinbarung können den Hauptnutzern von städt. Freisportanlagen und Sportplätzen Pflegearbeiten in kleinerem Umfang und sonstige Arbeiten übertragen werden.
19. Die Benutzung der städt. Flutlichtanlagen bedarf der Genehmigung durch die Stadt Frankenthal (Pfalz). Für das Training beinhaltet der genehmigte Benutzerplan die Pauschalgenehmigung. Für die Durchführung von Spielen ist eine besondere Genehmigung einzuholen. Für Spiele, die auch zu einem Zeitpunkt stattfinden können, an dem die Inanspruchnahme der Flutlichtanlage nicht erforderlich ist, kann in der Regel keine Genehmigung erteilt werden.
20. Die Flutlichtanlagen können nur dann ganz in Anspruch genommen werden, wenn der Benutzergruppe ein Übungsleiter zur Verfügung steht, die Witterungs- oder Lichtverhältnisse die Inanspruchnahme der Flutlichtanlage rechtfertigen und die Gruppe mindestens 15 Teilnehmer umfaßt.
21. Liegt die Teilnehmerzahl zwischen 10 und 14 Personen, ist nur die Beleuchtung einer Platzhälfte erlaubt. Benutzergruppen mit weniger als 10 Personen haben keinen Anspruch auf die Inanspruchnahme einer Flutlichtanlage.
22. Ausnahmen bezüglich der Nutzung der Flutlichtanlagen bedürfen der Genehmigung des Bereiches Schulen, Kultur und Sport.

### **Verstöße**

23. Bei wiederholten Verstößen gegen die o. g. Punkte muss der betreffende Nutzer die entsprechenden Kosten der Nutzung tragen, andernfalls wird er von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen.

## **F Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung**

1. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) begrüßt es, wenn bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung durch Frankenthaler Sportvereine in Frankenthal (Pfalz) durchgeführt werden.
2. Es können deshalb Zuschüsse für die Durchführung der Veranstaltung gewährt werden. Ausfallbürgschaften werden nicht übernommen.
3. Die Anträge sind mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung zu stellen. Eine überprüfbare Gewinn- und Verlustkalkulation ist beizufügen.
4. Die Höhe des Zuschusses zu einem eventuell entstehenden Defizit einer Veranstaltung richtet sich nach der Bedeutung der Veranstaltung. Die Zuschußmöglichkeiten anderer Stellen - z. B. Fachverbände, Sportbünde usw.- sind auszuschöpfen.
5. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) hat ein Recht auf Einsicht in die Kassenführung des Veranstalters.
6. Der Zuschuss kann erst nach Prüfung der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung ausgezahlt werden.

## **G Zuschüsse zu den Fahrtkosten für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und Internationalen Veranstaltungen**

1. Für Mitglieder Frankenthaler Sportvereine, die sich für die Teilnahme an einem Endkampf einer Deutschen Meisterschaft qualifizieren konnten, wird ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt.
2. Als Deutsche Meisterschaft gilt nur die Meisterschaft, die von dem zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes ausgeschrieben und vergeben wird. Eine Deutsche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn der Fachverband als Spitzenverband Mitglied des Deutschen Sportbundes ist.
3. Die Höhe des Zuschusses pro aktivem Teilnehmer, Trainer und Betreuer beträgt 75 % der Kosten für die Bahnfahrt II. Klasse von Frankenthal (Pfalz) zum Wettkampfort unter Ausnutzung aller möglichen Ermäßigungen, zuzüglich evtl. IC Zuschläge bei Entfernungen von mehr als 100 km. Der Zuschuss wird auch gewährt, wenn andere Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden.
4. In Sonderfällen können globale Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an herausragenden sportlichen Veranstaltungen, wie z.B. Europa- und Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen, gewährt werden, über deren Höhe gesondert zu entscheiden ist. Die angefallenen Fahrtkosten sind zu belegen.
5. Eine Beantragung der Fahrtkostenzuschüsse hat spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung unter Nachweis der tatsächlichen Teilnehmerzahl (Namensliste mit Unterschriften) zu erfolgen.
6. Fahrtkostenzuschüsse vom Fachverband sind bekanntzugeben und werden angerechnet.

## **H Zuschüsse zu den Kosten der Nutzung des Ostparkbades und des Städt. Strandbades**

Die schwimmsporttreibenden Sportvereine, dies sind insbesondere

- die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft - Ortsgruppe Frankenthal e. V.
- der Frankenthaler Schwimmverein von 1897 e. V.
- die Behindertenabteilung der Turngemeinde von 1846 Frankenthal e. V.

werden bei der Nutzung der Frankenthaler Bäder hinsichtlich der Kosten wie folgt entlastet:

- a) Die Gebühren zur Nutzung des Hallenbades werden in vollem Umfang übernommen.
- b) Die Entlastung bei der Nutzung des Strandbades wird durch verbilligte Dauerkarten erreicht. Über die Höhe der Verbilligung entscheidet der Stadtrat.

## **I Zuschüsse zu Mietkosten**

1. Frankenthaler Sportvereinen, die nichtstädtische Sportanlagen zur Sportausübung anmieten müssen, können Zuschüsse gewährt werden.
2. Voraussetzungen sind, dass
  - a) keine entsprechende städt. Sportanlage zur Verfügung gestellt werden kannund
  - b) die angemietete Anlage nicht rein kommerziell betrieben wird.
3. Die Höhe des Zuschusses wird unter analoger Anwendung der Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen errechnet. Der Zuschuss darf nicht über dem Beihilfesatz für eine entsprechende vereinseigene Anlage liegen.
4. Mietkostenzuschüsse sind bis spätestens 1. März eines Jahres zu beantragen. Dabei sind die Ausgaben des vorangegangenen Jahres zu belegen.

## **J Zuschüsse zu Neubau- und Sanierungsmaßnahmen**

1. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) bezuschusst in der Regel
  - den Neu-, den Um- und den Erweiterungsbau vereinseigener Sportstätten,
  - Sanierungsmaßnahmen an vereinseigenen und beihilfefähigen Sportstätten größeren Umfanges.

2. Für die Bewertung des Umfangs ist die für die betreffende Sportstätte oder den betreffenden Anlagenteil gewährte Beihilfe ausschlaggebend.
3. Der Zuschuss wird als Festbetrag zu den zuschussfähigen Kosten bewilligt (Festbetragsfinanzierung). Er beträgt in der Regel 1/3 der zuschussfähigen Kosten gemäß § 12 Abs. 1 Sportförderungsgesetz.
4. Der Bauherr hat alle Zuschussmöglichkeiten durch Bund, Land und Sportverbände auszuschöpfen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.
5. Alle Maßnahmen sind bis zum 1. Februar eines Jahres zur Förderung im folgenden Jahr formlos unter Vorlage einer vorläufigen Kostenschätzung und eines vorläufigen Finanzierungsplanes anzumelden. Maßnahmen mit einem Kostenvolumen über 25.000,-- € sind bis zum 1. August eines Jahres und Maßnahmen mit einem Kostenvolumen unter 25.000,-- € sind bis zum 1. Juni eines Jahres zu beantragen.
6. Bei der Beantragung des Zuschusses und dem Nachweis der Verwendung sind die entsprechenden Vordrucke des Sportbundes Pfalz, des Landessportbundes Rheinland-Pfalz oder des Landes Rheinland-Pfalz zu verwenden und mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.
7. Das Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Zuschussbescheid dem Verein vorliegt, es sei denn, dem vorzeitigen Baubeginn wurde durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) vorher zugestimmt. Dies hat keine Auswirkung auf landesrechtliche Förderungsvorschriften. Für bereits fertiggestellte Baumaßnahmen werden keine Zuschüsse bewilligt.
8. Zusätzliche Bedingungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen können vom Sportausschuss beschlossen werden.

### **K Zuschüsse zu Partnerschafts- und Sportbegegnungen**

1. Das Bemühen Frankenthaler Sportvereine Kontakte mit anderen Sportvereinen zu knüpfen und auszubauen soll gefördert werden.
2. Alle vorgesehenen Begegnungen sind bis Anfang eines Jahres unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerzahl, des Zeitraumes und des Zielortes oder des Gastes zu melden.
3. Zuschüsse zu Partnerschaftsbegegnungen - Colombes, Strausberg, Sopot - werden nur gewährt, wenn die Begegnung im Partnerschaftsprogramm, welches zwischen den jeweiligen Städten verabredet wird, aufgenommen ist.
4. Spätestens 14 Tage nach der Begegnung ist ein Antrag unter Nachweis der tatsächlichen Teilnehmerzahl (Liste mit Unterschriften) zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
5. Gewährt werden Zuschüsse für Begegnungen mit Sportvereinen aus Berlin-Neukölln, Colombes, Sopot und Strausberg.

6. Alle o. g. Begegnungen können außerdem durch die Gewährung eines Ehrenpreises oder durch einen Empfang unterstützt werden.
7. Für sonstige Begegnungen, an denen die Stadt Frankenthal (Pfalz) ein Interesse hat, können Sonderzuschüsse gewährt werden, über deren Höhe gesondert zu entscheiden ist.

#### **L Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten für Jugendabteilungen Frankenthaler Sportvereine**

1. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) gewährt auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten für die Jugendabteilungen Frankenthaler Sportvereine. Sonstige Gegenstände, welche der Förderung des Jugendsports dienen, können anerkannt werden.
2. Der Antrag ist bis zum **30.03.** eines jeden Jahres zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.
3. Im Antrag sind diejenigen Sportgeräte und Gegenstände mit Preisangaben aufzuführen, welche beschafft werden sollen. Eine Gliederung nach Abteilungen ist vorzunehmen.
4. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich wie folgt:
  - a) Aus den beantragten Beschaffungen werden diejenigen Beträge gestrichen, welche für Gegenstände aufgeführt sind, die weder Sportgeräte darstellen, noch der Förderung des Jugendsports dienen.
  - b) Desweiteren werden die einzelnen Beträge um den Prozentanteil der Erwachsenen im Verein oder der betreffenden Abteilung gekürzt, wenn die Sportgeräte und Gegenstände sowohl von Jugendlichen als auch von Erwachsenen genutzt werden können.
  - c) Der überprüften Restsumme - zuschussfähige Kosten nach Anschaffungen - wird ein Betrag gegenübergestellt, der sich errechnet aus der Anzahl der jugendlichen Mitglieder (bis 18 Jahre einschließlich) mal einem vom Sportausschuss jährlich festzulegenden Jugendbetrag - zuschussfähige Kosten nach Jugendanteil.
  - d) Der niedrigere Betrag wird als zuschussfähiger Kostenanteil anerkannt.
  - e) Davon wird als Zuschuss ein vom Sportausschuss jährlich festzulegender Prozentsatz übernommen, höchstens jedoch 2.500,- € pro Jahr und Verein.
5. Eine Anschaffung der Sportgeräte und Gegenstände darf erst nach Erhalt des Zuschussbescheides erfolgen, es sei denn, eine frühere Beschaffung wurde beantragt und durch die Stadt Frankenthal (Pfalz) genehmigt. Anschaffungen werden somit kostenmäßig nur anerkannt, wenn der Kauf nach dem Erhalt des Bescheides erfolgte. Vorherige Beschaffungen bleiben unberücksichtigt.
6. Die Summe der angeschafften Sportgeräte muss die Summe der zuschussfähigen Kosten erreichen, sonst wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Höhere Kosten haben keine Auswirkung auf die Zuschusshöhe.

7. Der Zuschuss wird erst ausgezahlt, wenn der Zuschussempfänger die Anschaffung der Sportgeräte und Gegenstände nachgewiesen und eine Erklärung über die zweckgebundene Verwendung abgegeben hat. In der Regel sollen diejenigen Sportgeräte und Gegenstände angeschafft werden, welche im Antrag aufgeführt sind.
8. Der Zuschuss ist an die Stadt Frankenthal (Pfalz) zurückzuzahlen, wenn sich eine nicht ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses herausstellt.

### **M Zuschüsse zu Vereinsjubiläen**

1. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen Ehrengeschenke in folgender Höhe:

- bei 25jährigem Vereinsjubiläum	125,-- €
- bei 50jährigem Vereinsjubiläum	250,-- €
- bei 75jährigem Vereinsjubiläum	375,-- €
- bei 100jährigem Vereinsjubiläum	500,-- €

für alle weiteren durch 25 ohne Rest teilbaren Jubiläen werden jeweils 125,-- € zusätzlich gewährt.

2. Andere Vereinsjubiläen oder Jubiläen von Abteilungen werden nicht bezuschusst.
3. Anträge sind mindestens 4 Wochen vor dem Jubiläum zu stellen.

### **N Schlussbestimmungen**

Die Sportförderungsrichtlinien treten am 1. Januar 1994 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen hinsichtlich der Sportförderung der Stadt Frankenthal (Pfalz) verlieren ihre Gültigkeit.

### **O Adressen**

#### **Servicebereich Bildung, Kultur und Sport**

Karolinenstraße 3  
67227 Frankenthal (Pfalz)

(0 62 33) 89 - 478

#### **Deutscher Sportbund**

Haus des Deutschen Sports  
Otto-Fleck-Schneise 12  
60528 Frankfurt am Main

(0 69) 67 00 - 0

**Landessportbund Rheinland-Pfalz**

Rheinallee 1  
55116 Mainz

(0 61 31) 2 81 40

**Sportbund Pfalz**

Barbarossaring 56  
67655 Kaiserslautern

(06 31) 3 41 12 - 0

## P Fristen in den Sportförderungsrichtlinien

Förderungsart	Antragsfristen
C. Beihilfen zur Unterhalten vereinseigener Sportanlagen	Servicebereich Bildung, Kultur und Sport legt fest
D. Ehrenpreise und Ehrengaben	mindestens 4 Wochen vor Veranstaltung
E. Überlassung von städt. Sportstätten, Schulsportanlagen sowie deren Einrichtungen	mindestens 14 Tage vor Nutzung
F. Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung	mindestens 3 Monate vor Veranstaltung
G. Zuschüsse zu den Fahrtkosten für die teilnahmen an Deutschen Meisterschaften und an Internationalen Veranstaltungen	spätestens 14 Tage nach Veranstaltung
I. Zuschüsse zu Mietkosten	1. März eines Jahres
J. Zuschüsse zu Neubau- und Sanierungsmaßnahmen (für das folgende Jahr)	1. Februar eines Jahres: anmelden unter 10.000 € Gesamtkosten: zwischen 10.000 und 50.000 € 1. Juni eines Jahres: beantragen über 50.000 € Gesamtkosten: 1. August eines Jahres: beantragen
K. Zuschüsse zu Partnerschafts- und Sportbegegnungen	spätestens 14 Tage nach der Begegnung
L. Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten für Jugendabteilungen Frankenthaler Sportvereine	bis zum 30. März eines Jahres
M. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen	Mindestens 4 Wochen vor dem Jubiläum